



17/SN-53/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1189/8 - G1/Le/Di

Linz, am 10. April 1984

Marktordnungsgesetz-Novelle 1984;
Entwurf - Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

III GESETZENTWURF	12	-GE/19 84
Datum:	13. APR. 1984	
Verf. Nr.:	1984-04-16	Franz

H. Stohanzl

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. L i n k e s c h

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG****Verf(Präs) - 1189/8 - Gl/Le/Di**

Linz, am 10. April 1984

Marktordnungsgesetz-Novelle 1984;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 13.100/03-I 3/84 vom 14.2.1984

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 14. Februar 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- A. Bekanntlich werden wirtschaftspolitische und insofern auch wirtschaftsfördernde Maßnahmen infolge der schwierigen Wirtschaftslage nachhaltig von Fragen der Arbeitsplatzsicherung dominiert. Wenn berücksichtigt wird, daß der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an allen Erwerbstätigen 8,6 % (in Oberösterreich rund 13 %) beträgt und somit insgesamt etwa 600.000 Menschen (Betriebszählung 1980) in diesem Bereich als Arbeitskräfte beschäftigt sind, kann die Land- und Forstwirtschaft von diesen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt Arbeitsplatzsicherung nicht ausgespart bleiben. Die seit Jahren zu beobachtende starke Zunahme der Nebenerwerbsbetriebe bedeutet einen gravierenden Hinweis auf die zurückbleibenden Einkommen in der Landwirtschaft, zumal bei den Bergbauern. In Oberösterreich sind bereits deutlich über 50 % der bäuerlichen

b.w.

Betriebe Nebenerwerbsbetriebe. Als Generallinie für die Änderung des Normenbestandes der landwirtschaftlichen Marktordnung sollte daher das Bestreben in den Vordergrund gestellt werden, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß die Land- und Forstwirtschaft ein mit anderen Berufsgruppen vergleichbares Einkommen aus ihren Betrieben erwirtschaften kann. Durch die auf diese Weise grundlegende Abschwächung des Trends zum Nebenerwerb wäre gleichzeitig auch eine Entlastung des Arbeitsmarktes verbunden.

In den vergangenen Jahren hat die Entwicklung der einzelnen landwirtschaftlichen Produktionsbereiche gezeigt, daß durch isolierte Regelungen ohne entsprechende Begleitmaßnahmen für andere Produktionszweige Erschwernisse jeweils verschärft auftreten. Es scheint unerläßlich - so wie in allen Industriestaaten, vor allem aber wie in der EG - auch in Österreich im Rahmen einer umfassenden Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung eine Regelung in einer verantwortungsbewußten Gesamtschau vorzunehmen, wodurch den in der Landwirtschaft tätigen Menschen eine Verbesserung der Einkommen gesichert wird und die weiteren Zielsetzungen der agrarischen Marktordnung verfolgt werden. Im besonderen wären korrekte Wettbewerbsbedingungen ins Auge zu fassen, die auf die Erfordernisse der heimischen Landwirtschaft Rücksicht nehmen und bei Notwendigkeit einen entsprechenden Importschutz gleichermaßen wie eine wirksame Exportförderung vorsehen. Nur so scheint die Versorgung der Bevölkerung, vor allem als Vorsorge für Krisenzeiten und Zeiten gestörter Zufuhren, mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln längerfristig gesichert und der heimischen Landwirtschaft der Rahmen zur Verfügung gestellt, auch solche Produktionschancen zu nützen, die bisher wegen eines fehlenden Außenhandelsschutzes nicht wahrgenommen werden konnten. Dies gilt insbesondere für den Bereich der pflanzlichen Fette und eiweißhaltigen Futtermittel.

Eine Inlandproduktion wäre aus vielen Gründen erforderlich, vor allem aber um die bestehende Auslandsabhängigkeit bei diesen Produkten zu beseitigen sowie um Produktionsalternativen zur Entlastung des Milchmarktes zu eröffnen. Die Ausschöpfung aller Produktionsmöglichkeiten zu entsprechenden Preisen erscheint als wichtigster Beitrag für die Absicherung der bäuerlichen Familienbetriebe und damit auch für die weitere Erhaltung der ländlichen Kultur- und Erholungslandschaft.

Die vorliegenden Entwürfe, insbesondere auch der Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 scheinen diesen Zielsetzungen nicht gerecht zu werden, zumal die Erläuterungen erkennen lassen, daß eine Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel offenbar nicht vorgesehen ist.

- B. Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund erneut für zwei Jahre die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für solche Belange der landwirtschaftlichen Marktordnung übertragen werden, für die das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 grundsätzlich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht.

Damit wird neuerlich einer zentralistischen Kompetenzkonzentration der Vorzug gegenüber der Erzielung einvernehmlicher Lösungen, die zudem dem Geist einer bundesstaatlichen Ordnung entsprechen, gegeben.

Die regelmäßig wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenz bewirkt im übrigen eine de-facto-Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder, die höchstens als Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern dann annehmbar schiene, wenn die Länder eine entsprechende Gegenleistung an Zuständigkeiten erhielten.

Nur mit dieser Verhandlungslösung ließe sich jenes Fundament erzielen, worauf die aus der Sicht einer kontinuierlichen Landwirtschaftspolitik sowie der Notwendigkeit längerfristiger betriebswirtschaftlicher Planungen gewiß sinnvolle unbefristete Geltungsdauer des Lenkungsinstrumentariums in einwandfreier Weise gegründet werden könnte.

C. Zu einzelnen Bestimmungen des Art. II:

Zu Z. 1 (§ 9 Abs. 1):

Wenn hinsichtlich des Verbraucherpreiszuschlages die ohnedies unbestrittene - Zahlungspflicht der Verbände (= wirtschaftliche Zusammenschlüsse von Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben) gesetzlich verankert werden soll, müßte dies nach h. Auffassung auch für den - bisher unbestrittenen - Anspruch auf Zuschüsse gelten.

Z. 2 (§ 11 Abs. 2):

Es scheint bei den diversen Anstalten die Festlegung der Beitragspflicht zu fehlen. Nach den Erläuterungen soll diese Bestimmung zwar nur ermöglichen, daß bestimmte öffentliche Institutionen die in der eigenen Ökonomie erzeugte Milch auch dann in der eigenen Anstaltsküche verwerten dürfen, wenn sich letztere nicht im selben Einzugsgebiet befindet. Diese Einschränkung auf die Verwertung der in eigenen Ökonomien erzeugten Milch in der eigenen Anstaltsküche geht allerdings aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht hervor.

Z. 3 (Entfall des § 13 Abs. 1 lit. a):

Die Lieferpflicht an den zuständigen Verarbeitungsbetrieb hat sich zu einem wesentlichen Element in den gesicherten Absatzbeziehungen - Milcherzeuger-Verarbeitungsbetriebe-Verbände-Einhandlexportorganisation - entwickelt. Die Zerschlagung dieser Ordnung würde daher zu einer Gefährdung der im Interesse der marktfrem produzierenden Milchbauern gelegenen Absatz- und Preis-sicherung führen.

Z. 4 (§ 13 Abs. 4):

Die vorgesehenen weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten in die Produktion der Verarbeitungsbetriebe (unter Umständen bis zur Nullproduktion von bestimmten Erzeugnissen aus Milch) erscheinen bedenklich, da sie in Anbetracht der damit notwendigerweise verbundenen Störung gewachsener Produktionsverhältnisse und Lieferbedingungen zu erheblichen betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten führen können. Nicht zuletzt lassen bisherige Erfahrungen eine bürokratische und nicht wirtschaftsgerechte Vorgangsweise befürchten.

Z. 5 (§ 14):

Die zur Diskussion gestellte, wenngleich vorsichtige Erleichterung des Ab-Hof-Verkaufs birgt die Gefahr der Zerstörung des gesicherten Verwertungssystems in sich. Ein Ab-Hof-Verkauf erscheint nur im beschränkten Umfang und unter gesicherter Einbindung in das Marktordnungssystem, insbesondere in das System der Absatzförderungsbeiträge sinnvoll.

Z. 7 (Entfall der §§ 37 - 44):

Wenn diese durch die beiden MOG-Novellen 1983 eingefügten Bestimmungen eliminiert werden, so bedeutet dies, daß die gesetzliche Sicherheit der Getreideverwertung (Finanzierung der Getreideexporte etc.) wieder wegfällt. Der Getreidebau ist aber bisher das einzige Ventil für Produktionseinschränkungen in anderen Bereichen und hat Schlüsselfunktion in der gesamten Agrarpolitik, sodaß folgende Maßnahmen dringend notwendig erscheinen:

- Gesetzliche Sicherung für Preis und Absatz bei Brot- und Futtergetreide nach dem System der MOG-Novellen 1983;
- Verankerung der Futtergetreideverbilligungsaktion für Bergbauern;
- Als Alternative zum Getreidebau ist die Förderung der Produktion von Alternativprodukten (Eiweißpflanzen und Ölsaaten) rasch im notwendigen Ausmaß zu verwirklichen, wobei die Finanzierung dieser Maßnahmen durch den Bund zu erfolgen hätte. In diesem Zusammenhang besteht neuerlich Anlaß, auf die Notwendigkeit einer umfassenden Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung hinzuweisen.
- Zur Verwirklichung des Biosprit-Projektes wäre die raschestmögliche Einführung einer Beimischungsregelung für Biosprit zu Vergaserkraftstoff und die preisliche Absicherung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion von Rohstoff und Alkohol notwendig.

Z. 8 bis 10 (§§ 45 bis 47):

Die vorgesehene Rotation des Vorsitzes unter den Wirtschaftspartnergruppen läßt eine Politisierung wirtschaftlicher Sachforderungen bis zur praktischen Handlungsunfähigkeit

des Fonds befürchten. Die Erläuterungen zu der beabsichtigten Änderung enthalten bezeichnenderweise kein einziges Sachargument. Aus diesem Grund, aber vor allem mit Rücksicht darauf, daß im Fonds über existentielle Fragen der landwirtschaftlichen Produktion zu entscheiden ist, erscheint ein rollierender Vorsitz für die Landwirtschaft unzumutbar. Der notwendige Interessensausgleich ist nach h. Auffassung durch die Abstimmungserfordernisse ausreichend gewährleistet.

Z. 12 (§ 53 Abs. 5 neu):

Wenn in der vorgesehenen Weise der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gewisse Zuständigkeiten der Fonds an sich ziehen kann, so bedeutet das einen schweren Eingriff in das im Bereich der Fonds praktizierte System der Sozialpartnerschaft. Die Erläuterungen begründen diese Eingriffsregelung lapidar mit dem Hinweis auf eine ähnliche Regelung des Viehwirtschaftsgesetzes. Die fehlende sachliche Begründung aber läßt Zweifel an der Notwendigkeit einer derart einschneidenden Maßnahme aufkommen.

Z. 14 und 18 (§ 57 b lit. b und § 57 f Abs. 1):

Die Beseitigung des Rahmens für die Gesamtrichtmenge macht ein Reagieren auf Absatzschwankungen unmöglich. Selbst ein kurzfristiger Absatzeinbruch müßte nach dem Entwurf zu Richtmengen Kürzungen führen. Ein Bewegungsspielraum scheint zur Vermeidung von Problemen dringend notwendig.

Z. 15 (§ 57 c Abs. 4 und 5):

Die für Bergbauernbetriebe vorgesehene Befreiung vom all-

- 8 -

gemeinen Absatzförderungsbeitrag trifft nur einen Teil der Bergbauern der Zone III. Somit fiel die Befreiung nur den übrigen Bergbauern und den anderen Milchlieferanten zur Last. Wenn schon solche Förderungsüberlegungen für Bergbauernbetriebe bestehen, sollte der Bund auch für die Kosten aufkommen, zumal solche Förderungen vorrangig im öffentlichen Interesse zu liegen scheinen. Eine echte Hilfe hingegen wäre für Betriebe in schwieriger Situation die Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag.

Z. 16 (§ 57 e Abs. 4):

Eine wirksame Hilfe für Betriebe mit nicht betriebsgerechter Einzelrichtmenge setzt nach h. Auffassung die Bereitstellung zusätzlicher Milchmengen (Gesamtrichtmenge) durch Erhöhung der staatlichen Versorgungsgarantie auf 118 % und Einrechnung des gesamten Inlandsabsatzes (also auch der Importe) in die Bedarfsmenge voraus. Ohne diese Maßnahmen wären zufolge der Entwurfsabsicht unzählige spezialisierte Familienbetriebe in ihrer Existenz gefährdet, weil die vorgesehene Neuverteilung nach fachlicher Ansicht nur über einen sehr langen Zeitraum entsprechende Ergebnisse bringen kann.

Z. 17 (§ 57 e Abs. 5):

Wenn bei Verpachtungen und Partnerschaftsverhältnissen statt einer Aufgabe der Kuhhaltung nur mehr Lieferverzicht gefordert wird, dürfte mit Problemen im Zusammenhang z.B. mit einem ungemeldeten Ab-Hof-Verkauf zu rechnen sein.

Z. 20 (§ 57 g Abs. 1):

Die Einengung der Neulieferantenregelung auf Bergbauern und Aussiedlerhöfe ohne Richtmenge scheint geeignet, neue Härten zu schaffen.

Z. 21 (§ 51 i Abs. 1):

Eine gesetzliche Fixierung und Dynamisierung der Absatzförderungsbeiträge in der vorgesehenen Weise scheint nicht vertretbar. Es ist nach h. Ansicht den Milchbauern nicht zumutbar, daß die Höhe ihres Einkommens aus der Milcherzeugung und damit ihre Existenz von der Zustimmung branchenfremder Interessensvertretungen zur Senkung des Absatzförderungsbeitrages abhängig sein soll.

D. Zusammenfassend und ergänzend stellen sich jene Anliegen, die im Rahmen des Novellenentwurfs vordringlich einer Regelung zugeführt werden sollten, wie folgt dar:

- Erhöhung der staatlichen Versorgungsgarantie auf 118 %;
- Einrechnung des gesamten Inlandsabsatzes in die Bedarfsmenge, also auch der Importe;
- Einsatz der gesamten "§-9-Beiträge" für die Absatzförderung im Inland im Interesse der Konsumenten und der Bauern;
- Einführung einer Refundierungsregelung bei den Absatzförderungsbeiträgen aus Bundesmitteln für alle Bergbauern, für die Milcherzeuger im Grenzland und in strukturschwachen Gebieten sowie für Jungübernehmer;

- 10 -

- Einführung einer verständlichen Jahresabrechnung beim zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag;
- Sicherung einer außerordentlichen Strukturhilfe für Milchbauern mit nicht betriebsgerechter Einzelrichtmenge.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. L i n k e s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: